

## 13. Gerichtliches Verfahren, Wiedereinsetzung und Vollstreckung

---

### 13.1 Ablauf

*Sobald dem Gericht (Amtsgericht – Strafrichter bzw. Jugendrichter) die Akten vorgelegt sind, wird es Herr des Verfahrens. Es prüft erneut die Zulässigkeit des Einspruchs.*

*Ist er unzulässig, so verwirft es ihn als unzulässig, § 70 I OWiG; der Betroffene kann hiergegen sofortige Beschwerde zur Bußgeldkammer des Landgerichts einlegen, § 70 II OWiG. Eine weitere Beschwerde gibt es nicht.*

*Ist er zulässig, kann das Gericht*

- *das Verfahren einstellen aus Gründen der Opportunität, § 47 OWiG; oder weil sich eine OWi nicht ergeben hat oder ein Verfahrenshindernis vorliegt, §§ 46 OWiG, 170 StPO;*
- *die Akten für weitere Ermittlungen zurück geben, § 69 V OWiG;*
- *ins Strafverfahren übergehen, wenn sich eine Straftat herausgestellt hat, § 81 OWiG*
- *oder ins Hauptverfahren überleiten.*

*Im Hauptverfahren entscheidet das Gericht dann durch Beschluss unter den Voraussetzungen des § 72 OWiG ohne Hauptverhandlung oder aufgrund einer öffentlichen Hauptverhandlung durch Urteil nach § 71 OWiG. Unabhängig von der Form der Entscheidung bleibt dem Betroffenen dann noch das Rechtsmittelverfahren zum Bußgeldsenat des Oberlandesgerichts gemäß §§ 79 ff OWiG.*

### 13.2 Entscheidungsmöglichkeiten

*Sobald das Gericht (Amtsgericht – Strafrichter bzw. Jugendrichter) durch Vorlage der Akten mit der Sache befasst ist, prüft es zunächst in eigener Zuständigkeit die Wirksamkeit des Einspruchs und des Bußgeldbescheids.*

*Ein unzulässiger Einspruch führt zu Verwerfung, § 70 I OWiG. Gegen die Verwerfung hat der Betroffene das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gem. §§ 70 II OWiG, 311 StPO. Zuständig ist das Landgericht – große Strafkammer als Bußgeldkammer.*

*Ein unwirksamer Bußgeldbescheid führt zur Einstellung des Verfahrens.*

*Fehlt es materiell-rechtlich an einer OWi, ist sie aus Sicht des Gerichts nicht nachweisbar, liegen Verfahrenshindernisse vor (Verjährung) oder hält das Gericht eine Geldbuße nicht für geboten, wird das Verfahren ebenfalls eingestellt, §§ 47 o. 46 OWiG mit 170 II StPO.*

*Das Gericht kann auch die Akten zu weiteren Ermittlungen zurückgeben, § 69 V OWiG.*

*Anderenfalls wird eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt. Unter den Voraussetzungen des § 72 I OWiG (Gericht hält Hauptverhandlung für entbehrlich, hört die StA und den Betroffenen mit dem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit an, diese widersprechen nicht) entscheidet das Gericht durch Beschluss. Ansonsten wird eine Hauptverhandlung durchgeführt, die bis auf einige Verfahrenserleichterungen einer Strafverhandlung entspricht; die Entscheidung ergeht dann durch Urteil, §§ 71, 73-78 OWiG.*

## 13. Gerichtliches Verfahren, Wiedereinsetzung und Vollstreckung

---

### 13.3 Rechtsmittel

*Das Urteil bzw. der Beschluss des Amtsgerichts in Bußgeldsachen sind (außer zur Kostenentscheidung) nur mit dem Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde anfechtbar.*

*Zuständig ist das Oberlandesgericht, Bußgeldsenat (Einzelrichter oder Dreierkollegium, § 80 a OWiG).*

*Mit der Rechtsbeschwerde kann – parallel zur Revision im Strafverfahren, deren Regeln überwiegend gelten, § 79 III OWiG - nur eine Überprüfung des Urteils auf Rechtsfehler herbeigeführt werden (Verfahrenshindernisse, sachlich-rechtliche Fehler im Urteil, Verfahrensfehler). Eine neue Tatsacheninstanz gibt es nicht.*

*Bei Bagatellsachen (§ 79 I OWiG) ist die Rechtsbeschwerde überhaupt nur zulässig, wenn der Bußgeldsenat sie zur Entscheidung zulässt, §§ 79 I 2, 80 OWiG. In jedem Fall ist neben der Einlegung der Rechtsbeschwerde binnen einer Woche (nach Verkündung bzw. Urteilszustellung) eine Rechtsbeschwerdebegründung erforderlich, die hohe formale Hürden hat (Monatsfrist, Anwalts- bzw. Protokollzwang, Rügebegründung).*

### 13.4 Die Wiederaufnahme des Verfahrens

*Eine rechtskräftige Bußgeldentscheidung kann unter den sehr engen Voraussetzungen des § 85 OWiG auf entsprechenden Antrag durch ein Wiederaufnahmeverfahren beseitigt werden.*

### 13.5 Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

*Bei Versäumung der Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid und bei Versäumung der Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde oder deren Begründung sowie beim Ausbleiben des Betroffenen in der Hauptverhandlung kann er Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, §§ 52, 74 IV, 79 III OWiG, 44 ff StPO.*

*Entscheidend ist dabei, dass*

- *die Fristversäumnis unverschuldet war,*
- *der Antrag unverzüglich nach Kenntniserlangung von der Fristversäumnis bei der zuständigen Stelle gestellt wird (spätestens binnen einer Woche),*
- *ggf. die versäumte Handlung in dieser Frist nachzuholen ist,*
- *vorzutragen und glaubhaft zu machen ist, warum die Frist unverschuldet versäumt wurde und wann man davon erfahren hat.*

### 13.6 Das Vollstreckungsverfahren

#### 13.6.1 Voraussetzungen

- *Rechtskräftige Bußgeldentscheidung, § 89 OWiG;*

### 13. Gerichtliches Verfahren, Wiedereinsetzung und Vollstreckung

---

- *Bei Bußgeldbescheiden: keine Unwirksamkeit*

#### 13.6.2 Durchführung

*Gerichtsentscheidungen werden nach den entsprechenden Vorschriften der StPO, §§ 451, 459, 459 g StPO, bzw. des JGG, §§ 82-85 JGG, vollstreckt.*

*Für den Bußgeldbescheid gilt:*

- *Zuständig ist die Verwaltungsbehörde, die den Bescheid erlassen hat, § 92 OWiG; das Verfahren richtet sich bei Bundesbehörden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes, sonst des Landes, § 90 I OWiG.*
- *Geldbußen werden idR frühestens zwei Wochen, § 95 I OWiG, nach Eintritt der Fälligkeit (Rechtskraft oder ggf. Ablauf der Zahlungsfrist nach § 93 OWiG) beigetrieben. Eine Mahnung erfolgt nicht mehr, da die Zahlungsaufforderung bereits Bestandteil des Bußgeldbescheids ist, § 66 II Nr. 2 OWiG.*

*Die Beitreibung kann entweder durch*

- *Zwangsvollstreckung oder durch*
- *Anordnung der Erzwingungshaft, §§ 96, 97 OWiG, erfolgen. Zuständig für die Anordnung der Erzwingungshaft ist auf Antrag der Verwaltungsbehörde das Gericht, § 96 I OWiG.*

*Verfahrenskosten, Nebenfolgen auf Zahlung einer Geldsumme und Ordnungsgelder werden ebenso vollstreckt, allerdings ohne Erzwingungshaft, § 96 I Nr. 1 OWiG.*

*Zur Vollstreckung des Fahrverbots, vgl. § 25 StVG.*

*Rechtskräftige Bußgeldentscheidungen werden darüber hinaus ggf. auch in Registern erfasst, z. B. im Verkehrszentralregister, §§ 28 ff StVG.*

#### 13.6.3 Rechtsbehelfe

*Die Einwendungsmöglichkeiten gegen Vollstreckungsmaßnahmen sind in §§ 103 ff OWiG geregelt.*